



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 246/89 **Betrifft GESETZENTWURF**
 Zl. Sy GE 9.89
Datum: 17. OKT. 1989
17. Okt. 1989 *Chf*
Verteilt

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
 JUGEND UND FAMILIE
 Mahlerstraße 6
 015 Wien

zu: GZ 23 0102/3-III/3/89

A. Prantner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 18.07.1989 und bezieht zu den geplanten Änderungen folgende

Stellungnahme:

ad 1)

a)

Die allgemeine Erhöhung der Familienbeihilfe um S 100,-- monatlich pro Kind erscheint im Hinblick auf die eingetretene und zu erwartende Indexsteigerung als angemessen.

b)

Schon vor und bei dem Inkrafttreten des FLAG bestand eine Differenzierung in der Höhe der Familienbeihilfe, abgestuft nach der Anzahl der Kinder. Aus der geplanten Gesetzesänderung ist ersichtlich, daß auf diese ursprüngliche Regelung prinzipiell zurückgegriffen wird. Nicht nur aus den den Entwurf begründenden Erwägungen, sondern vielmehr aus der Überlegung, daß erhöhte Beihilfenzahlungen für weitere Kinder ein Anreiz zum Kinderreichtum sein könnte, wird der geplanten Gesetzesänderung zugestimmt.

ad 2)

Gratisschulbuchaktion für Kinder, die Heimunterricht erhalten:

Bei konsequenter Durchführung der Schulbuchaktion ist gegen die vorgesehene Erweiterung kein Einwand zu erheben.

ad 3)

Verminderung der Vergütung bei Schülerfreifahrten:

Schon anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur FLAG-Novelle, BGBl. 604/1987, (da. GZ 23 0102/3-II/3/87) wurde vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag Stellung gegen die damalige Ausweitung der diesbezüglichen Leistungen bezogen. Es erweist sich, daß diese Bedenken zu Recht geäußert wurden, den geplanten Herabsetzungsmaßnahmen wird beigeplichtet.

ad 4)

Einräumung der nachträglichen Sonderzahlungen zur Geburtenbeihilfe für die Jahrgänge 1984 und 1985:

Motiv für die Geburtenbeihilfezahlungen war ärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Kinder und Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung zu erreichen. Die nachträgliche Gewährung der Sonderzahlung zur Ausmerzung von Härtefällen bei nachweislich nur einer ärztlichen Untersuchung des Kindes zwischen dem 3 und vollendeten 6 Lebensjahr widerspricht dem seinerzeitigen Zweck der Vorsorge und der gebotenen Untersuchung des Kindes auf bestimmte ärztliche Untersuchungen. Der zutagetretende Vorsorgemangel bzw. Mangel an ärztlicher Untersuchung geht Hand in Hand mit der Nichtgeltendmachung der Sonderzahlung. Denn bei eingehender kontinuierlicher Untersuchung eines Kindes wären Anspruchsberechtigte auf ihr Recht aufmerksam gemacht worden. Nun soll die Versäumnis durch Nachleistung ausgeglichen werden, welche Gesetzeserweiterung als nicht gut geheißen wird. In der Begründung zu dieser heißt es u.a. auch, daß einerseits zur Vermeidung von Härten für den Fall, daß eine vorgesehene ärztliche Kinderuntersuchung verabsäumt wurde, die Sonderzahlung nun

gewährt werden soll. Durch die Gewährung der Sonderzahlung und einer nachträglichen einmaligen Untersuchung kann im Wege der Gesundenvorsorge nicht der gewünschte Erfolg erzielt werden, sondern wird nur die Zuwendung des Sonderzahlungsbetrages an eine anspruchsberechtigte Person erfolgen.

Wien, am 7. September 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident